1.

In ben Begirleamtern hof, Kronach, Minchberg, Raila und Stabtstieinach, dann im Stabtsteinte hof muß während der Monate Oltober, Rovember und Dezember jeder Berfäufer oder Wiedervertäufer von Tannen- und Fichten-Bufchen und Gipfeln mit einem von dem Bürgermeister feines Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten Zeugnisse über den rechtmäsigen Erwerb der nach Art, Größe und Zahl bestimmten Berkaufsgegenstände verseschen sein.

Diefes Zeugnif ift auf funf Tage giltig und ift bei bem Berkaufe, sofern derfelbe innerhalb ber genannten Bezirke erfolgt, an die Ortspolizeibehörde abzuliefern.

2.

Wer innerhalb ber genannten Bezirke während ber bezeichneten Monate Tannen- und Sichten-Bifche nub Gipfel ohne das in Ziff. 1 vorgeschriebene Zeugniß ober mit einem durch Zeitablauf wirfungstos geworbenen Zeugnisse verlauft ober zum Berkaufe antbietet ober sie ben Absau von einem Orte zum anderen verbringt, ist von dem Antsgerichte zu einer Gelbstrase von einer Mart achtzig Pseunig bis nenn Mart zu verurtheisen, vorbehaltlich ber weiteren Bestrasung wegen Forststreets, wenn sich erzibt, daß die verlauften ober feilgebetenen Balberzeugnisse gekotenen Balberzeugnisse gekotenen Balberzeugnisse gekroelt wurden.

Die bezeichneten Balberzengniffe felbst find bis auf weitere Berfugung bes Amtsgerichtes mit vorforglichen Beschlage zu belegen und von dem dem Betretungsorte zunächst wohnenden Burgermeister in Verwahrung zu nehmen

hiebei finden die allgemeinen Bestimmungen über Forstpolizei-llebertretungen und Forstfreuel (Abtheilung IV bes angeführten Gesebes) Unwendung.

3.

Bürgermeister ober beren Stellvertreter, welche bei Ausstellung bes in Biff. 1 bezeichneten Zeugnisses nicht mit ber nothwendigen Borficht versahren, sind auf bem Discipflinarivege zu versolgen und können mit einer Gelbstrafe bis zu fünsundvierzig Mart beleat werden.

4.

Die t. Regierung von Dberfranten, Rammer bes Innern und der Finangen (Forft-